

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 22.02.12

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Einhaltung und Wirksamkeit der Maßnahmen zum Kinderschutz**

*In jedem Hamburger Bezirk gibt es eine Koordinatorin beziehungsweise einen Koordinator für Kinderschutz. Sie sind direkt der jeweiligen Fachamtsleitung für Jugend- und Familienhilfe der Bezirksämter unterstellt und zuständig für den gesamten Bezirk.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Hamburger Senat:*

1. *Aus welchem Anlass wurden die Koordinatoren/-innen für Kinderschutz in den Bezirken eingesetzt?*

Nach dem Tod der kleinen Jessica hat der Senat neben anderen Maßnahmen entschieden, die Organisation und den Personaleinsatz in den Jugendämtern effizienter zu gestalten (siehe Drs. 18/2926 „Hamburg schützt seine Kinder“ vom 27. September 2005). Im Rahmen der Umsetzung dieser Maßnahme wurden die Stellen für Koordinatoren/-innen für Kinderschutz geschaffen (siehe Drs. 18/6369 „Hamburg schützt seine Kinder: Umsetzung der Maßnahmen“ vom 5. Juni 2007).

2. *Was ist ihr Aufgabenbereich?*
3. *In welchen Fällen sollen die Koordinatoren/-innen für Kinderschutz hinzugezogen werden? Gibt es hierfür definierte Kriterien?*

*Wenn ja, welche?*

*Wenn nein, warum gibt es keine Kriterien?*

- 3.1 *Werden die Koordinatoren/-innen bei Minderjährigen, die dem ASD bereits bekannt sind, hinzugezogen?*

- 3.2 *Werden Koordinatoren/-innen bei „Neumeldungen“ hinzugezogen?*

Die Koordinatoren/-innen für Kinderschutz sollen die operative Arbeit des ASD durch Beratung und Unterstützung in besonderen Einzelfällen verstärken und Maßnahmen zur Qualitätssicherung umsetzen. Zu den konkreten Aufgaben gehören:

- Erstellung von Handlungskonzepten und Arbeitshilfen
- Beratung und Unterstützung der Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst in besonderen Einzelfällen
- Entwicklung und Implementierung von hamburgweit einheitlichen fachlichen Standards zum Kinderschutz
- Bezirkliche Vernetzung der im Kinderschutz tätigen Fachkräfte
- Bezirkliche Ansprechperson für alle einzelfallübergreifenden Fragen des Kinderschutzes

- Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zum Kinderschutz

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kinderschutz werden von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) oder anderen Bereichen des Fachamtes für Jugend- und Familienhilfe hinzugezogen, wenn es sich nach Einschätzung der fallzuständigen Fachkraft oder ihrer Vorgesetzten um besonders komplexe Fälle handelt.

4. *Wer kann eine Hinzuziehung der Koordinatoren/-innen für Kinderschutz veranlassen?*

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kinderschutz werden insbesondere von den fallzuständigen Fachkräften des ASD, den Leitungskräften, anderen Fachbereichen des Fachamtes und von freien Trägern hinzugezogen. Auch die Bürger können sich an die Kinderschutzkoordinatoren wenden.

- 4.1 *Wann sind die Mitarbeiter/-innen der einzelnen Abteilungen des Jugendamtes (ASD, Vormundschaften, Kindertagesbetreuung, andere) verpflichtet, die Kinderschutzkoordinatoren/-innen einzuschalten?*

Liegen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, entscheiden sie eigenständig über die Inanspruchnahme der Kinderschutzkoordinatoren.

5. *Welche Befugnisse haben die Kinderschutzkoordinatoren/-innen gegenüber anderen Fachkräften des Jugendamtes? Sind sie zum Beispiel weisungsbefugt?*

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kinderschutz haben eine beratende Funktion. Sie sind nicht weisungsbefugt.

6. *Wie sind die Koordinatoren/-innen für Kinderschutz in der Behördenhierarchie der Bezirke eingeordnet?*

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kinderschutz sind direkt der jeweiligen Fachamtsleitung unterstellt.

7. *Wie dokumentieren die Koordinatoren/-innen für Kinderschutz ihre Arbeit?*

- 7.1 *Wie geschieht das bei dem Jugendamt bereits bekannten Fällen?*

Da die Kinderschutzkoordinatoren nicht fallzuständige Fachkräfte (FFK) sind und keine Einzelfallakten führen, dokumentieren sie ihre Arbeit in Form von Stellungnahmen, Protokollen und Vermerken, die sie den fallzuständigen Fachkräften im ASD, den Amtsvormündern und gegebenenfalls deren Leitungen zur Verfügung stellen.

- 7.2 *Wie geschieht das bei „Neumeldungen“?*

Die Kinderschutzkoordinatoren ermitteln bei Eingang einer Neumeldung den zuständigen ASD und verfahren wie unter 7.1 beschrieben.

8. *Wie wird in den Akten des ASD und in den Akten der Vormünder die gegebenenfalls erfolgte Arbeit der Kinderschutzkoordinatoren/-innen dokumentiert?*

Die Vermerke, Stellungnahmen und Protokolle der Kinderschutzkoordinatoren werden in die jeweiligen Akten beim ASD oder Amtsvormund genommen.

9. *Wie viele Stellen „Koordination Kinderschutz“ gibt es derzeit im Bezirk Mitte?*

Es gibt im Bezirk Hamburg-Mitte 1,2 Stellen für die Kinderschutzkoordination.

- 9.1 *Sind alle Stellenanteile besetzt?*

Ja.

*9.2 Gab es in den vergangenen zwei Jahren längere Vakanzen?*

Nein.

*9.3 Was waren die Gründe für die Nichtbesetzungen (zum Beispiel Krankheit oder die Wahrnehmung anderer Aufgaben)?*

Entfällt.

*10. Gibt es eine Zuständigkeitsregelung für einzelne Stadtteile, aus der hervorgeht, wer für Wilhelmsburg zuständig ist?*

Ja, die Kinderschutzkoordinatoren sind regional zugeordnet.

*11. War der/die zuständige Koordinator/-in für Kinderschutz zu irgendeinem Zeitpunkt mit dem „Fall Chantal“ befasst?*

Der Kinderschutzkoordinator wurde erst zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Todesfalls in den Fall involviert.

*11.1 Falls ja: Wer hat gegebenenfalls jeweils den/die Koordinator/-in für Kinderschutz eingeschaltet? Aus welchen konkreten Anlässen beziehungsweise Anfragen wurde er/sie wann damit befasst?*

Der Kinderschutzkoordinator wurde durch die Fachamtsleitung eingeschaltet. Der Anlass war der Todesfall.

*11.2 Wie wurden die Anliegen beziehungsweise Anfragen jeweils konkret von der/dem Koordinator/-in für Kinderschutz weiterbearbeitet? Welche konkreten Folgen hatte dies für die weitere „Fallarbeit“ der zuständigen Fachkräfte im Jugendamt (ASD, Vormundschaft) und der beauftragten freien Träger?*

Nach Mitteilung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte gab es in diesem Fall keine vorherige Zusammenarbeit zwischen dem Kinderschutzkoordinator mit den ASD-Fachkräften oder Vormündern oder dem freien Träger.

*11.3 Falls nein: Hätte aus Sicht des Senats angesichts der Auffälligkeiten eine Befassung stattfinden sollen?*

*11.4 Wer wäre für eine Hinzuziehung zuständig gewesen?*

Die Sachverhaltsaufklärung sowie die Überprüfung und Ursachenanalyse sind noch nicht abgeschlossen; derzeit laufen die Ermittlungen der Innenrevision der Finanzbehörde. Im Übrigen siehe Drs. 20/3105 und 20/3109.

*12. Trifft es zu, dass die freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 8a, Absatz 2 SGB VIII verpflichtet sind, eine eigene im Kinderschutz „erfahrene Fachkraft“ zu beschäftigen?*

§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) enthält keine Verpflichtung, dass freie Träger der Jugendhilfe eine eigene, im Kinderschutz „erfahrene Fachkraft“ beschäftigen müssen. Auch die Hamburger „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII“ enthält keine diesbezügliche Verpflichtung.

*12.1 Falls ja, wer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Standards für die mit der Durchführung von Hilfen zur Erziehung beauftragten freien Träger zu kontrollieren?*

Entfällt.

*13. Verfügt bei dem im „Fall Chantal“ beauftragten Träger VSE eine Fachkraft über diese Qualifikation?*

Der Träger hat angegeben, dass er über mehrere „insoweit erfahrene Fachkräfte“ verfüge.

*13.1 Wurde diese Fachkraft von den konkret in der Familie arbeitenden Fachkräften hinzugezogen?*

Nach Angaben des Trägers: Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu 11.3 und 11.4.

*13.2 Falls ja: Wann, aus welchem Anlass und mit welchen Handlungsfolgen?*

Entfällt.

*Zur fachlichen Absicherung der Arbeit mit schwierigen Problemlagen wurde im ASD die Methode der kollegialen Beratung im Team etabliert.*

*14. Findet die Methode „Kollegiale Beratung“ im ASD Wilhelmsburg regelmäßig statt?*

Nach Auskunft des Bezirksamtes Hamburg-Mitte: Ja.

*14.1 Falls ja: Fand zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Beratungen im „Fall Chantal“ statt?*

Siehe Antwort zu 11.3 und 11.4.

*Wenn ja, mit welchen Ergebnissen für die weitere Fallarbeit?*

Entfällt.

*14.2 Falls nein, aus welchen Gründen wurde die Methode nicht angewendet?*

Siehe Antwort zu 11.3 und 11.4.

*Von der Fachbehörde, Abteilung Aus- und Fortbildung gibt es das Angebot an den ASD, in Kinderschutzfällen Supervision zu erhalten (laut Jahresbericht Kinderschutz 2007), um hierdurch die Qualität der Arbeit zu verbessern.*

*15. Stehen hierfür weiterhin Mittel unbürokratisch zur Verfügung?*

*Falls ja: In welchem Umfang standen hierfür in den Jahren 2010 und 2011 Mittel bereit?*

Ja. Das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) stellt auch weiterhin flexibel und bedarfsgerecht Mittel für Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) der Bezirksamter und des Familieninterventionsteams (FIT) für Einzelsupervisionen bereit. Im Rahmen der auf dem Titel 4200.525.01 „Fortbildungen für sozialpädagogische Fach- und Führungskräfte“ zur Verfügung stehenden Mittel werden pro Jahr 40.000 Euro für diesen Zweck gebunden. Sollte der Bedarf im Laufe eines Jahres diese Summe überschreiten, können durch interne Umsteuerungen die benötigten zusätzlichen Mittel für diesen Zweck bereitgestellt werden.

*15.1 Wie sieht das „unbürokratische“ Antragsverfahren konkret aus und mit welcher Bearbeitungsdauer müssen die ASD-Abteilungen rechnen?*

Das Angebot ist in dem jährlich erscheinenden Jahresprogramm „Fortbildungen für sozialpädagogische Fach- und Führungskräfte“ bekannt gemacht. Die Fachkräfte, die eine Supervision beantragen, füllen ein einfaches Formular mit kurzen Angaben zu Anlass, Zielen, bisherigen Lösungsversuchen und gegebenenfalls Beraterwunsch aus und senden es mit Sichtvermerk des Vorgesetzten per Fax oder E-Mail an das SPFZ. Das betreffende Formular ist bekannt und steht auf der Internetseite [www.hamburg.de/spfz](http://www.hamburg.de/spfz) unter der Überschrift „Fortbildung auf Anfrage“ zum Download bereit. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei bis fünf Arbeitstage.

*15.2 In welchem Umfang wurden diese Mittel für die fachliche Qualifizierung der Arbeit im ASD in den Jahren 2010 und 2011 in Anspruch genommen? Von welchen Bezirken? Bitte tabellarisch auflisten!*

Die in den Jahren 2010 und 2011 für Fallsupervisionen für Fachkräfte in den ASD der Bezirksämter und des FIT eingesetzten Mittel sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Da es sich um Qualifizierungsleistungen handelt, die nur auf Antrag einer Fachkraft eingesetzt werden, ist die Höhe der verausgabten Mittel Schwankungen unterworfen.

Honorarmittel (€) für Fallsupervision für die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirksämter und FIT

	Altona	Bergedorf	Eimsbüttel	Harburg	Mitte	Nord	Wandsbek	FIT	Summe
2010	3.840	960	5.040	1.600	6.240	3.840	14.560	1.120	37.200
2011	2.800	1.200	4.640	3.120	11.599	3.560	11.080	0	37.999

*16. Wurden vom ASD Wilhelmsburg in den letzten fünf Jahren Mittel für Fallsupervision bei der Fachbehörde oder im Bezirksamt beantragt und gegebenenfalls bewilligt?*

*16.1 Falls ja: Wann und in welchem Umfang?*

*16.2 Erfolgte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Supervision zum „Fall Chantal“?*

Nach Mitteilung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte haben einzelne Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ASD Wilhelmsburg drei Supervisionen in den Jahren 2008 und 2009 in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurde eine Teamsupervision im ASD Wilhelmsburg in 2011 im Umfang von 32 Unterrichtseinheiten durchgeführt. Eine Teamsupervision im ASD Wilhelmsburg zum „Fall Chantal“ hat begonnen.